

S. 18.

# | G e s e t z e

## zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

---

### I. Gesetz, den Senat betreffend.

---

#### Erste Abtheilung.

**Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.**

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3. Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendet haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kandidaten dem Senate mit.